

Meinungsbeitrag nicht der Neutralität verpflichtet

Magazin lässt Experten zum Thema Bargeld zu Wort kommen

Die Online-Ausgabe eines Nachrichtenmagazins lässt unter der Überschrift „Wir Deutschen hängen zu stark am Bargeld“ einen Experten zum Thema Bargeldobergrenze zu Wort kommen. Im Text wird unter der Rubrik „Zur Person“ mitgeteilt, dass der Autor Geschäftsführer der Cashcloud AG ist. Im Artikel heißt es, dass mit Mobile Wallet Apps wie Cashcloud die zeitgemäße Bargeldalternative bereits gefunden zu sein scheine. Ein Leser des Magazins ist der Auffassung, dass der Autor ein Produkt seines Unternehmens bewerbe. Auch sei die Veröffentlichung ein einseitiges Plädoyer für die Bargeldobergrenze. Eine kritische Würdigung des Themas finde nicht statt. Der Chefredakteur des Magazins weist darauf hin, dass es sich bei der kritisierten Veröffentlichung um einen als solchen erkennbaren Gastbeitrag handele. Bei einem solchen erwarte der Leser nicht journalistische Neutralität, sondern eine pointierte persönliche Meinung, die er dann entsprechend einordnen könne. Der Experte werde als Cashcloud-Geschäftsführer vorgestellt. Daher könne der Leser die einmal erfolgte Cashcloud-Erwähnung problemlos einordnen. Unproblematisch – so der Chefredakteur weiter – sei die inhaltliche Stellungnahme des Experten zum Thema Bargeld. Natürlich dürfe ein Fachmann aus der Wirtschaft sich so äußern. Ein Meinungsbeitrag sei aber ohnehin nicht der Neutralität verpflichtet.

Das Nachrichtenmagazin hat das Gebot der klaren Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten nicht verletzt. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Leser werden durch den Hinweis unter der Rubrik „Zur Person“ über die Position des Autors in dem Unternehmen Cashcloud informiert. Sie können somit die Veröffentlichung als Gastbeitrag einschätzen und entsprechend bewerten, dass der Autor sein Unternehmen bzw. eine von diesem programmierte App nennt und im Hinblick auf das Thema Bargeldobergrenze seine persönliche Meinung äußert. Die erforderliche Transparenz ist somit geschaffen. (0143/16/3)

Aktenzeichen:0143/16/3

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet